

12320/AB
Bundesministerium vom 07.12.2022 zu 12630/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.729.785

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12630/J-NR/2022

Wien, am 7. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Oktober 2022 unter der Nr. **12630/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wann gibt es endlich effiziente Verfahren auch bei komplexen Korruptionsfällen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Laut der Anfragebeantwortung 8585 der Anfrage 8749/J-NR/2021 waren mit Stichtag 2.12.2021 60 Großverfahren (iSd Erlasses vom 14. Juni 2013 über die Definition von staatsanwaltschaftlichen Großverfahren) bei der WKStA anhängig. Wie viele Großverfahren sind mit Stichtag 7.10.2022 bei der WKStA anhängig?
a. Wie viele Staatsanwält:innen sind für diese Großverfahren bei der WKStA zuständig (Stichtag 7.10.2022)?*
- *2. Wie viele Großverfahren sind bei der StA-Wien anhängig?
a. Wie viele Staatsanwält:innen sind für die Großverfahren bei der StA Wien zuständig?*

Aus einer Auswertung der Verfahrenskennung „gvf“ (für Großverfahren) in der Applikation Verfahrensautomation Justiz ergibt sich, dass mit Stichtag 23. Oktober 2022 bei der WKStA 63 Großverfahren und bei der StA Wien 20 Großverfahren offen waren.

Zu den Fragen 3 bis 5, 7, 9, 15 und 17 bis 19:

- 3. Wie viele dieser Großverfahren bei der WKStA fallen unter die Kategorie "clamorose Fälle" iSd § 8 StAG?
- 4. Wie viele dieser Großverfahren bei der StA-Wien fallen unter die Kategorie "clamorose Fälle"?
- 5. Wie viele "clamorose Fälle" gibt es generell aktuell (Stichtag 7.10.2022)?
- 7. In wie vielen Fällen kam es nicht nur von der Staatsanwaltschaft 1. Instanz zu einer Berichterstattung, sondern auch von
 - a. Oberstaatsanwaltschaft (Bitte um Auflistung der Anzahl pro OStA)?
 - i. In welchen Fällen konkret?
 - b. der zuständigen Sektion?
 - i. In welchen Fällen konkret?
- 9. In clamorosen Fällen, in denen 2021 Berichte von der WKStA oder StA Wien erstattet wurden: wie lange betrug da die jeweilige Bearbeitungsdauer
 - a. bei der OStA Wien
 - b. innerhalb jeweils welcher verschiedenen Bereiche des BMJ?
- 15. In wie vielen Fällen wurde vom BMJ das beabsichtigte Vorgehen der
 - a. StA
 - b. StA Wien
 - c. OStA nicht genehmigt, sondern eine Weisung erteilt?
- 17. Wie viele davon sind Großverfahren?
 - a. Wie viele Rechtshilfeersuchen wurden in diesen in Summe gestellt?
 - b. Wie viele Berichtsaufträge wurden von der Fach- und Dienstaufsicht an die StA-Wien hierbei erteilt?
- 18. Wie viele davon sind "clamorose Fälle"?
 - a. Wie viele Rechtshilfeersuchen wurden in diesen in Summe gestellt?
 - b. Wie viele Berichtsaufträge wurden von der Fach- und Dienstaufsicht an die StA-Wien hierbei erteilt?
 - c. Wie viel Vorhabensberichte sind in diesen Verfahren erstellt worden?
 - d. Wie viel Zeit wurde von den Oberbehörde der WKStA (OStA und Ministerium) für sog. Qualitätssicherungsmaßnahmen aufgewendet?
 - i. Wie groß war dadurch die Verzögerung in den konkreten Ermittlungsverfahren?
- 19. Wie lang ist die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren bei der StA-Wien?

- a. *Großverfahren*
- b. *"Clamorose Fälle"*
- c. *"normale" Verfahren*

Dazu liegen mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeiten keinerlei Informationen vor. Eine händische Auswertung wäre mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden, wofür um Verständnis gebeten wird.

Zur Frage 6:

- *Wer entscheidet, ob ein Ermittlungsverfahren als "clamoroser Fall" geführt wird oder nicht?*

Gemäß § 8 Abs. 1 StAG haben Staatsanwaltschaften aus Eigenem an die jeweils übergeordnete Oberstaatsanwaltschaft über Strafsachen zu berichten, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigten im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind. Die ersten beiden Alternativen stellen die sog. „clamorosen Strafsachen“ dar. Die Entscheidung obliegt primär den Staatsanwaltschaften, die im Einzelfall zu prüfen haben, ob einer der Fälle des § 8 StAG vorliegt. Zur Auslegung können etwa auch die Gesetzesmaterialien herangezogen werden.

Eine nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Berichterstattung nach den § 8 und § 8a StAG erfolgte durch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12.6.2021, eJABI Nr. 18/2021, über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2021).

Zu den Fragen 8 und 11 bis 14:

- 8. *In wie vielen Fällen hat die Prüfung durch die Oberstaatsanwaltschaft, das Ministerium und allenfalls Sie, Frau Ministerin, zu einer Verfahrensverzögerung von*
 - a. *mehr als drei Monaten*
 - b. *mehr als sechs Monaten*
 - c. *mehr als 12 Monaten geführt?*
- 11. *Was sind die Ursachen für diese Verzögerung?*
- 12. *Was wurde aufgrund der Wahrnehmung dieser Ursachen wann verbessert?*
- 13. *Was ist geplant, aufgrund der Wahrnehmung dieser Ursachen wann zu verbessern?*
- 14. *Zu welchen Ergebnissen kam die von Ihnen eingesetzte Arbeitsgruppe bisher?*

a. Wenn noch zu keinen, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Zunächst wird betont, dass es sich bei der gesetzlich normierten fachaufsichtsbehördlichen Prüfung nicht um eine „Verfahrensverzögerung“, sondern um ein notwendiges, der Qualitätssicherung dienliches Instrumentarium handelt.

Zur Frage einer Auswertung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der von den Staatsanwaltschaften vorgelegten Vorhabensberichte durch die Fachabteilungen der Sektion für Einzelstrafsachen bis zur Enderledigung ist darauf hinzuweisen, dass internen Vorgaben zufolge eine Erledigung innerhalb von drei Monaten erfolgen soll. Zur Sicherstellung einer möglichst zeitnahen Erledigung - auch in Verfahren von überdurchschnittlicher Komplexität - wird von den Fachabteilungen der Sektion Einzelstrafsachen ein monatlicher Statusbericht der noch in Bearbeitung stehenden Vorhabensberichte an die Sektionsleitung erstattet. Grundsätzlich gelingt es der zuständigen Sektion auch, die fachaufsichtsbehördliche Prüfung der Vorhabensberichte innerhalb von drei Monaten abzuschließen.

Die Evaluierung des Managements von Großverfahren mit dem Ziel der effizienten Erledigung der Verfahren und eines effektiven Ressourceneinsatzes ist Teil des Regierungsprogramms 2020 bis 2024.

Vor diesem Hintergrund und im Interesse der Nutzung der bereits bundesweit bei Durchführung von Großverfahren gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse rief das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2020 das Projekt „*Evaluierung des Managements von Großverfahren mit dem Ziel der effizienten Erledigung der Verfahren und eines effektiven Ressourceneinsatzes*“ ins Leben.

Ziel des Projektes ist es, eine qualitätsvolle, zielgerichtete und zügige Abwicklung von Großverfahren zu gewährleisten, den Staatsanwaltschaften die notwendige Unterstützung bei der Planung, Strukturierung und Durchführung derartiger Verfahren zu leisten und dadurch letztlich das bereits hohe Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Justiz, und insbesondere der Staatsanwaltschaften, noch weiter zu stärken.

Zur Erreichung dieses Ziels wurde zunächst – unter anderem nach Einbindung des Bundesministeriums für Inneres, der Leiter:innen der Oberstaatsanwaltschaften sowie der Vereinigung der österreichischen Staatsanwält:innen – eine bundesweite Umfrage unter mit der Bearbeitung von Großverfahren befassten Staatsanwält:innen und

Polizeibeamt:innen durchgeführt, die von dem an der Universität Wien etablierten Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) wissenschaftlich begleitet wurde.

Auf Basis der im Rahmen dieser Erhebung gewonnenen Ergebnisse wurden im Oktober 2022 in den Räumlichkeiten der Universität Wien mehrere Workshops abgehalten, an denen von Seiten der nachgeordneten Dienststellen und des Bundesministeriums für Inneres namhaft gemachte, mit der Bearbeitung von Großverfahren vertraute (Ober)Staatsanwält:innen und Ermittler:innen teilnahmen.

Den vorliegenden Informationen zufolge ist mit der Übermittlung eines durch ALES erstellten Berichtsentwurfs, der bereits mögliche Empfehlungen zur effizienten Führung von Großverfahren enthalten soll, in den nächsten Monaten zu rechnen.

Vor Erstellung des endgültigen Berichtes ist die Abhaltung eines Workshops mehrerer in die Bearbeitung von Großverfahren involvierter „Stakeholder“, darunter Vertreter:innen des Bundesministeriums für Inneres, der österreichischen Rechtsanwaltskammer, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sowie der Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, in Aussicht genommen.

Zur Frage 10:

- *Wie viele berichtspflichtige Verfahren gibt es aktuell bei der WKStA?*
 - a. *Wie viele davon sind Großverfahren?*
 - i. *Wie viele Rechtshilfeersuchen wurden in diesen in Summe gestellt?*
 - ii. *Wie viele Berichtsaufträge wurden von der Fach- und Dienstaufsicht an die WKStA hierbei erteilt?*
 - b. *Wie viele davon sind "clamorose Fälle"?*
 - i. *Wie viele Rechtshilfeersuchen wurden in diesen in Summe gestellt?*
 - ii. *Wie viele Berichtsaufträge wurden von der Fach- und Dienstaufsicht an die WKStA hierbei erteilt?*
 - iii. *Wie viel Vorhabensberichte sind in diesen Verfahren erstellt worden?*
 - c. *Wie lang ist die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren bei der WKStA?*
 - i. *Großverfahren*
 - ii. *"Clamorose Fälle"*
 - iii. *"Normale" Verfahren*

Dem Bericht der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 2. November 2022 zufolge werden aktuell rund 60 nach § 8 Abs 1 StAG berichtspflichtige Ermittlungsverfahren geführt, wobei es sich bei

rund 20 dieser Ermittlungsverfahren um gekennzeichnete Großverfahren handelt. In diesen Verfahren wurden rund 165 Rechtshilfeersuchen gestellt und rund 110 Berichtsaufträge erteilt.

Zu den weiteren Fragen wies die Leiterin der genannten Anklagebehörde darauf hin, dass zu diesen Fragen keine statistische Auswertung der Verfahrensautomation Justiz vorliegt. Eine händische Auswertung wäre mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand verbunden, wofür um Verständnis gebeten wird.

Zur Frage 16:

- *Wie viele berichtspflichtige Verfahren gibt es aktuell bei der StA Wien?*

Dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 7. November 2022 zufolge waren im Zeitpunkt der Berichterstattung insgesamt 16 berichtspflichtige Verfahren anhängig, wobei es sich bei drei dieser Ermittlungsverfahren um Großverfahren handelt.

Zur Frage 20:

- *Im März 2021 wurde dem Leiter der OStA Wien Fuchs die Dienst- und Fachaufsicht über die WKStA entzogen und zunächst an LOSTA Klackl übergeben. Ist das nach wie vor der Status Quo?
 - Wie hat sich der Entzug der Dienst- und Fachaufsicht von OStA Fuchs auf die Berichtspflichten der WKStA ausgewirkt?
 - Wie viele Berichtsaufträge wurde von LOSTA Klackl seit März 2021 bis zum 7.10.2022 erteilt?*
 - Wie viele Berichtsaufträge wurden von der OStA Innsbruck seit März 2021 bis zum 7.10.2022 erteilt?*
 - Wie viele Berichtsaufträge wurden von OStA Fuchs im gleichen Vergleichszeitraum (ca. 20 Monate vor dem Entzug der Dienst- und Fachaufsicht) an die WKStA erteilt?***

EOStA HR Dr. Klackl ist nach wie vor mit der Fach- und Dienstaufsicht über die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftssachen und Korruption betraut.

Zu a.i.: Dem Bericht der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 2. November 2022 zufolge erteilte EOStA HR Dr. Klackl im angesprochenen Zeitraum rund 85 Berichtsaufträge in do. geführten Ermittlungsverfahren.

Zu a.ii: Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck erteilte (mangels Zuständigkeit) keine Berichtsaufträge an Staatsanwaltschaften im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zur Erläuterung sei festgehalten, dass ein Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck mit Wirkung ab 5. August 2021 der Oberstaatsanwaltschaft Wien dienstzugeteilt wurde und seither im Rahmen dieser Zuteilung (frei von Berichts- und Informationspflichten gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft Wien) Aufsichtsaufgaben (lediglich) über den sogenannten „Ibiza“- bzw. „CASAG“-Verfahrenskomplex der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ausübt.

Vom 5. August 2021 bis zum 7. Oktober 2022 erteilte dieser dienstzugeteilte (sohin im Rahmen der Zuteilung für die Oberstaatsanwaltschaft Wien tätige) Oberstaatsanwalt der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen und Angelegenheiten des sog „ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses“ insgesamt neun Berichtsaufträge. Darüber hinaus erteilte er der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im o.a. Zeitraum etwa 15 weitere Berichtsaufträge im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht.

Zu a.iii.: Dem bereits zitierten Bericht der Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zufolge seien der Anklagebehörde rund 100 Berichtsaufträge erteilt worden, wobei in Bezug auf die Verfahren des „Ibiza-Verfahrenskomplexes“ rund 50 Berichtsaufträge erteilt worden seien.

Eine Vielzahl dieser Berichtsaufträge erging im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen und Angelegenheiten der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse („Ibiza“ bzw. „ÖVP-Korruption“).

Die genaue Aufschlüsselung (auch in Bezug auf die Beantwortung der Frage 20.a.i.) war sowohl für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption als auch für die Oberstaatsanwaltschaft Wien mangels automationsunterstützter Auswertung im Rahmen der vorliegenden Beantwortung nicht ohne unberührtemäßigen Verwaltungsaufwand möglich, wofür um Verständnis gebeten wird.

Es kann jedoch allgemein festgehalten werden, dass Vorhabensberichte gemäß § 8 Abs 1 StAG im Regelfall von den Staatsanwaltschaften von sich aus erstattet wurden, während die

Erteilung von Berichtsaufträgen durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien nur ausnahmsweise in Einzelfällen erfolgte.

Zur Frage 21:

- *Vor einem Jahr kam es zu einer Hausdurchsuchung im Bundeskanzleramt. Wenige Tage davor, am 28.9.2021, hatte die Generalsekretärin der ÖVP von möglichen Ermittlungsmaßnahmen gesprochen und gesagt: "Es ist nichts mehr da". Tatsächlich ist mittlerweile evident, dass die Telefone vieler ÖVP-Mitarbeiter des Kanzleramts kurz vor der Hausdurchsuchung ausgetauscht und/oder gelöscht wurden. Dadurch wurden auch E-Mails weitgehend gelöscht, wodurch die WKStA mittlerweile gezwungen ist, über neue Ermittlungsmaßnahmen im Bundeskanzleramt nach weiteren Hinweisen auf die gelöschten Daten zu suchen. Gibt es Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verrat der bevorstehenden Hausdurchsuchung gem. § 310 StGB (Geheimnisverrat) oder gem. welcher anderer Bestimmungen?*

a. Wenn ja:

- i. Gegen wie viele Personen wird ermittelt?*
- ii. Wegen welcher konkreten Delikte wird ermittelt?*
- iii. Was ist der Verfahrensstand dieser Ermittlungen?*
- iv. Gibt es Anzeigen in diesem Zusammenhang?*
 - 1. Wenn ja, wird gerade eine Anfangsverdachtsprüfung durchgeführt?*
 - 2. Wenn nein, warum nicht?*

b. Wenn nein, warum nicht?

Den vorliegenden Informationen zufolge wurde in Zusammenhang mit dem angesprochenen Sachverhalt kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und die Staatsanwaltschaft Wien berichteten übereinstimmend, dass sich aus do. Sicht keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht nach § 310 Abs 1 StGB ergeben hätten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

